

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Hochschule Mittelhessen		
Ggf. Standort	Wetzlar		
Studiengang	Future Skills und Innovation		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)
Zuständige/r Referent/in	Monika Topper
Akkreditierungsbericht vom	13.08.2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	5
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	5
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	7
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	27
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	27
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	28
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	28
3 Begutachtungsverfahren	29
3.1 Allgemeine Hinweise	29
3.2 Rechtliche Grundlagen	29
3.3 Gutachtergruppe	29
4 Datenblatt	30
4.1 Daten zum Studiengang	30
4.2 Daten zur Akkreditierung	32
5 Glossar	33
Anhang	34

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Mit mehr als 18.000 Studierenden ist die Technische Hochschule Mittelhessen (THM) die größte Hochschule für angewandte Wissenschaften in Hessen. Über 80 Bachelor- und Masterstudiengänge decken ein großes inhaltliches Spektrum ab. Schwerpunkte sind die klassischen Ingenieurwissenschaften, Betriebswirtschaft, Biowissenschaften und die Informatik.

StudiumPlus beschreibt als Marke das duale Studienprogramm der THM. Hinter StudiumPlus stehen die THM, der Kammerverein Mittelhessen unter Federführung der IHK Lahn-Dill sowie zurzeit über 900 Unternehmen und Einrichtungen, die im CompetenceCenter Duale Hochschulstudien e.V. (CCD) zusammengeschlossen sind.

2001 gründete die THM das Wissenschaftliche Zentrum Dualer Hochschulstudien (ZDH) als die organisatorische Einheit der THM, die als Kooperations- und Ansprechpartnerin für das CCD fungiert und alle strategischen, planerischen und operativen Aktionen zur Durchführung von StudiumPlus unternimmt. Am ZDH studieren derzeit etwa 1.400 Studierende in zehn dualen Bachelor- und Masterstudiengängen.

Der neue duale Masterstudiengang Future Skills und Innovation (M.Sc.) soll das Studienprogramm StudiumPlus ab dem Wintersemester 2021/22 erweitern.

Neben dem Campus in Wetzlar gibt es die sechs Außenstellen in Frankenberg, Bad Wildungen, Bad Hersfeld, Biedenkopf, Bad Vilbel und Limburg.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Technische Hochschule Mittelhessen verfügt über eine langjährige positive Erfahrung mit dualen Studiengängen. Die Kooperation mit den Partnerunternehmen hat sich seit dem Jahr 2005 sehr gut etabliert. Dennoch sollten aus Sicht der Gutachtergruppe die vertraglichen Regelungen noch etwas präziser gefasst werden.

Auch die Konzeption des neuen innovativen Masterstudiengangs „Future Skills und Innovation“ überzeugt. Die Organisation der Lehre spiegelt deren Inhalte wider. Gegenstand der Module sind u.a. neue Formen der Kommunikation. Der Studiengang stellt eine gelungene Ergänzung des Angebots des „Wissenschaftlichen Zentrums Duales Hochschulstudium“ dar.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.² Dies wird auch durch die Zugangsregelungen nachgewiesen, die einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss voraussetzen.

Die Regelstudiendauer des Masterstudienganges beträgt drei Semester. Der Studiengang umfasst 90 Leistungspunkte (LP)³. Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang wird im Selbstbericht und in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung (§ 1 (4)) als anwendungsorientiert definiert. Dies kommt auch in seiner Konzeption zum Ausdruck. Eine entsprechende Angabe findet sich auch im Diploma Supplement. Es handelt sich zudem um einen konsekutiven Masterstudiengang⁴.

Der Masterstudiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit⁵ vor. Auf diese entfallen 30 LP.

§ 17 (1) der Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen besagt u.a.: *„Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Studienfach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.“*

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22.07.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:

https://akkreditierungsrat.de/sites/default/files/downloads/2019/HE_StakV.pdf

² Allgemeine Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Mittelhessen vom 14. Januar 2015 (AMB 01/2015), zuletzt geändert am 15. Mai 2019 (AMB 57/2019) Version 5, § 1 (1)

³ Allgemeine Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen, § 10 (2) in Kombination mit: Prüfungsordnung des Wissenschaftlichen Zentrums Duales Hochschulstudium (ZDH) der Technischen Hochschule Mittelhessen für den dualen Masterstudiengang Future Skills und Innovation (M.Sc.) vom 10. Januar 2020, § 4 (1) sowie Anlage 3 (Modulhandbuch des Masterstudiengangs Future Skills und Innovation (M.Sc.)). Die fachspezifischen Bestimmungen liegen als Entwurf vor.

⁴ Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung, § 1 (2)

⁵ Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung, Anlage 3 (Modulhandbuch).

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

In den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung werden unter § 2 die Zugangsvoraussetzungen definiert:

„(1) Die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Future Skills und Innovation (M.Sc.) setzt voraus:

1. Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 HHG
2. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium des Wissenschaftlichen Zentrums Duales Hochschulstudium (ZDH) in einem der dualen Bachelorstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern (210 CrP). Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Hochschulstudiums können nach Einzelfallprüfung zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Kommission nach Absatz 5.
3. Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem nicht deutschsprachigen Studiengang erworben haben, den Nachweis einer Grundkompetenz in der deutschen Sprache z. B. durch DSHPrüfung (mit dem Ergebnis DSH-2), Test DaF (mit dem Ergebnis 4x4 Punkte), Goethe-Institut zentrale Oberstufenprüfung (ZOP). Über Ausnahmen entscheidet die Kommission nach Absatz 3.
4. Vertrag zwischen der oder dem Studierenden und einem Partnerunternehmen des CompetenceCenter Duale Hochschulstudien – StudiumPlus e. V. (CCD) nach § 2 Absatz 1 des Kooperationsvertrages zwischen der Hochschule, dem CCD und dem IHK-Verbund Mittelhessen.
5. Vorliegen der erforderlichen Anfängerzahl nach § 5 des Kooperationsvertrages zwischen der Hochschule, dem CCD und dem IHK-Verbund Mittelhessen. Bewerberinnen oder Bewerber, die Absolventinnen oder Absolventen eines anderen Hochschulstudiengangs sind, können zum Studium zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie über Vorkenntnisse verfügen, wie sie beim Absolvieren eines Bachelorstudiengangs des ZDH an der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) erworben werden.

(2) Bachelorabsolventinnen und -absolventen aus Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von weniger als 7 Semestern (210 ECTS) müssen die fehlenden Kenntnisse bis spätestens zur Zulassung zur Masterarbeit ausgleichen, so dass nach Abschluss des Masterstudiengangs Future Skills und Innovation (M.Sc.) ein Gesamtstudienvolumen von 300 Creditpoints nachgewiesen wird. Art und Umfang der noch zu erbringenden fehlenden Leistungen werden von der Kommission nach Absatz 5 individuell auf Basis der im Rahmen des vorausgegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt. Der Nachweis der zusätzlich erbrachten Leistungen wird im Transcript of Records bescheinigt.

(3) Die fehlenden Kenntnisse können im Umfang von 30 Creditpoints erbracht werden durch das erfolgreiche Absolvieren von:

1. einer mindestens einjährigen, einschlägigen und erfolgreichen Berufspraxis in einem Unternehmen, einer Hochschule oder einer anderen vergleichbaren Institution gemäß Anlage 4.
2. oder durch Absolvieren von Modulen aus dem Modulangebot der Technischen Hochschule Mittelhessen. Diese Module müssen einen inhaltlichen Bezug zum Masterstudiengang Future Skills und Innovation (M.Sc.) aufweisen.

(...)“

Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zum Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.)⁶. Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppen⁷, denen der Studiengang angehört, möglich. Es wird jeweils nur ein Grad vergeben.

Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache beigelegt. Die Diploma Supplements verwenden die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist modularisiert⁸. Alle Module sind innerhalb von ein bis zwei Semestern zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

Die Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen regeln unter § 21, dass eine relative Note vergeben wird (entsprechend des ECTS Users' Guide 2005). Es wird darauf hingewiesen, dass die Studienakkreditierungsverordnung die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS Users' Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS Users' Guide von 2015 verwendet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Die Anlage 3 (Modulhandbuch) zu den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung listet die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. Diese Anlage besagt zudem, dass die in den Modulbeschreibungen angegebenen Leistungspunkte bei Abschluss des Moduls erreicht werden.

In jedem Semester sollen 30 LP erworben werden. Aus Anlage 3 (Modulhandbuch) zu den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung geht hervor, dass die Arbeitsbelastung der Studierenden mit 25 Stunden pro LP berechnet wird.

⁶ Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung, § 3

⁷ Der interdisziplinäre Studiengang berührt die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Innovationsmanagement, Softwaretechnologie und Ingenieurwesen.

⁸ Allgemeine Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen, § 3 (1) sowie Anlage 3 Modulhandbuch

Für den Masterabschluss sind 90 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit (inkl. Kolloquium) beträgt 30 LP⁹. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet. Unter Einbezug des vorangegangenen Studiums erreichen die Master-Studierenden insgesamt 300 LP.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen regeln unter § 14 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich ebenfalls in dieser Ordnung (§ 14a). Bis zu 50 % können angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

StudiumPlus¹⁰ wird von drei Kooperationspartnern getragen: der THM (Wissenschaftliches Zentrum Duales Hochschulstudium, ZDH), dem CompetenceCenter Duale Hochschulstudien – StudiumPlus e.V. (CCD) und dem Kammerverbund Mittelhessen unter Federführung der IHK Lahn-Dill. Dabei sind in dem Unternehmensverein CCD die Partnerunternehmen und -einrichtungen der THM zusammengeschlossen. Laut Hochschule soll die enge Kooperation in den dualen Studienprogrammen eine enge Verzahnung zwischen Theorie und Berufspraxis und den steten Wechsel zwischen den Lernorten Hochschule und Unternehmen sicherstellen.

Die Unterrichtssprache ist für alle Module, also auch für die in den Unternehmen zu erarbeitenden Projekte, in den entsprechenden Modulbeschreibungen geregelt („Deutsch“ oder „Deutsch/Englisch“).

Art und Umfang der Kooperation sind vertraglich geregelt und werden auf der Internetseite der Hochschule¹¹ ausführlich dargestellt.

Die Hochschule hat zwei Verträge zur Verfügung gestellt. Zum einen ist dies der Rahmenvertrag über die Teilnahme an den Bachelor- und Master-Studiengängen „Duales Hochschulstudium – StudiumPlus“ des ZDH der THM. Hier wird die Kooperation zwischen dem CCD und den Partnerunternehmen geregelt. Zudem wurde der Kooperationsvertrag zwischen der FH Gießen Friedberg (heute THM), dem CCD und dem IHK-Verbund Mittelhessen aus dem Jahr 2005 vorgelegt.

⁹ Fachspezifische Bestimmungen der Prüfungsordnung, Anlage 3 (Modulhandbuch)

¹⁰ www.studiumplus.de

¹¹ www.studiumplus.de/sp/plus/ueberstudiumplus/ueber-studiumplus.html

Der Mehrwert der Kooperation wurde u.a. im genannten Rahmenvertrag beschrieben:

„Die Studiengänge „Duales Hochschulstudium – StudiumPlus“, die den Gegenstand der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zusammenarbeit bilden, stellen einen Beitrag zur Innovation des Hochschulstudiums dar. Ihre Bedeutung liegt in der Verbindung von Hochschulstudium und Berufspraxis, die es Studienberechtigten ermöglicht, ihre praktische Qualifizierung in Beruf und Hochschulstudium zu integrieren. Von der Integration ist zu erwarten, dass sie sowohl dem Studium als auch der Berufstätigkeit Impulse gibt.“

Da auch die am Lernort Betrieb zu erbringenden Leistungen von Lehrenden der Hochschule geprüft werden, finden hier die Regelungen zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten keine Anwendung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Gesprächsthemen waren u.a. das Kooperationsverhältnis zwischen der THM und den Partnerbetrieben sowie die Organisation des Studiengangs insgesamt. Diskutiert wurden zudem die Vermittlung empirisch-wissenschaftlicher Methoden sowie die Wahl der Prüfungsformen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

§ 1 (3) der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung benennt die Qualifikationsziele:

„Ziel des Masterstudiengangs ist es, die Absolventinnen und Absolventen in die Lage zu versetzen Transformationsprozesse in Organisationen durchzuführen. Sie verstehen es den durch immer neue technologische Innovationen getriebenen stetigen Wandel im Wirtschafts- und Gesellschaftsleben in ihr Unternehmen zu projizieren und dieses damit weiter zu entwickeln. Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen das Arbeiten in interdisziplinären Teams und können Innovationen auf allen Ebenen ihres Unternehmens bzw. ihrer Organisation etablieren. Sie können die Entwicklungen der fortschreitenden Digitalisierung mit ihren immer kürzeren Innovationszyklen bewerten und für ihr Unternehmen oder ihre Organisation nutzbar machen.“

Anlage 2 der fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung beschreibt detailliert das Kompetenzprofil des Masterstudiengangs:

„Die Absolventinnen und Absolventen erlangen insbesondere die folgenden Qualifikationen und Kompetenzen:

Fachkompetenzen

- *Innovationsprozesse initiieren und vorantreiben,*
- *neue Instrumente der Unternehmens- und Projektorganisation kennen und anwenden können,*
- *kontinuierliche Veränderungen in Prozessen und Organisationen gestalten und durchführen,*
- *Potenziale neuer Technologien erkennen und in neue Geschäftsmodelle implementieren,*
- *interdisziplinäre Teams in agilen Projekten koordinieren,*
- *Grundlagen und -prinzipien neuer Technologien beherrschen und*
- *neue Geschäftsmodelle beschreiben und im unternehmerischen Zusammenhang bewerten.*

Methodenkompetenzen

- *technische Zusammenhänge systematisch analysieren und verstehen und für die Organisation und in Produkten nutzbar machen,*
- *Innovationsprojekte mit geeigneten Methoden durchführen und*
- *wissenschaftlich arbeiten.*

Sozialkompetenzen

- *Teamfähigkeit und Führungskompetenz,*
- *Moderationsfähigkeit und Konfliktmanagementkompetenz,*
- *Kommunikationsfähigkeit,*

Selbstkompetenzen

- *Innovationsfähigkeit*
- *Entscheidungskompetenz und Fähigkeit zum Handlungstransfer*
- *Reflektionsfähigkeit,*
- *Verantwortungsbewusstsein*

Die Einsatzmöglichkeiten der Absolventinnen und Absolventen erstrecken sich aufgrund des generalistischen Ansatzes auf praktisch alle Abschnitte des Wertschöpfungsprozesses:

- *Forschung und Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen,*
- *Implementierung neuer Geschäftsmodelle,*
- *Implementierung von Prozessen und Techniken,*
- *Einführung neuer Kommunikations- und Organisationsformen in der Organisation,*
- *Planung und Optimierung relevanter Unternehmensbereiche,*
- *Projektmanagement und*
- *Durchführung von Transformationsprojekten.“*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse angemessen formuliert sind und den Studierenden und Studieninteressierten über die Studien- und Prüfungsordnung transparent gemacht werden sollen.

Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent/innen angemessen Rechnung.

Die angestrebten Sozial- und auch Selbstkompetenzen erarbeiten sich die Studierenden beispielsweise im Interdisziplinären Kooperationsprojekt. Wie zahlreiche andere Module schließt es zudem mit einer Präsentation ab, die die Kommunikationsfähigkeit fördert.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Masterstudienganges umfassen aus Sicht der Gutachtergruppe die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Nicht zuletzt in der Masterarbeit sollen die Studierenden die erlernten wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse anwenden.

Der konsekutive Masterstudiengang ist fachübergreifend ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang Future Skills und Innovationen baut konsekutiv auf den dualen Bachelorstudiengängen von StudiumPlus auf.

Bei der Definition der Studieninhalte wurde laut Hochschule ein konsequent dualer Ansatz gewählt, bei dem in Konzeption, Umsetzung und Optimierung die Kenntnisse und Kompetenzen von Hochschule und Partnerunternehmen, von Lehrenden und Lernenden eingesetzt und genutzt werden sollen. So werden Aufbau und Inhalte der Studiengänge generell sehr früh und systematisch in Sitzungen und Ausschüssen des wissenschaftlichen Zentrums, des Kuratoriums und der Fachkuratorien unter Mitwirkungen von Dozent/innen, Unternehmensbetreuer/innen und Studierendenvertretung diskutiert und optimiert. Hierdurch werde das Curriculum durch Beteiligung aller genannten Parteien auf allen Ebenen (Studiengangs- und Modulebene) erstellt und fortlaufend weiterentwickelt.

Das angestrebte individuelle Wissens- und Fähigkeitsniveau soll durch einen zeitgemäßen Methodenmix in der Lehre aufgebaut werden, der sich laut Hochschule auszeichnet durch:

- das innovative Lehr- und Lernkonzept nach den Prinzipien des learning by need mit Instrumenten der aktiven Pädagogik (u.a. Inverted Classroom, Lerntagebuch, Ausarbeitungen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Seminare und Kolloquien),
- optimale Gruppengrößen,
- e-Studienmanagement,
- Projektarbeit,
- Coaching und andere Aktivitäten der Studierendenbetreuung und
- fakultative Auslandsaufenthalte, wobei der Kontakt über den Einsatz der Kommunikationinstrumente aufrechterhalten werden kann.

In dem Masterstudiengang finden die praktischen und die theoretischen Module zeitlich parallel zueinander ganzjährig statt.



(Studienstruktur, Selbstbericht S. 12)

Der Masterstudiengang folge einem Zeitmodell, das ein maximales Maß an selbstgesteuertem Lernen ermöglichen soll, und baue dabei neben Präsenztagen in der Hochschule stark auf den Einsatz moderner Kommunikationsinstrumente.

Das duale Masterstudium ist laut THM durch die enge Verknüpfung zwischen dem Erlernen theoretischer Problemlösungsmethoden und der unmittelbaren Umsetzung im Unternehmen gekennzeichnet. Durch die parallele und abgestimmte Durchführung von theoretischen und praktischen Phasen sollen die Studierenden einerseits die vermittelten Lehrinhalte direkt in der Praxis einsetzen und erproben können, andererseits aktuelle Problemstellungen aus den Projekten in den Theoriephasen aufarbeiten. Durch die ständige und intensive Einbeziehung aktueller Fragestellungen aus den Partnerunternehmen soll ein besonders hoher Grad an Berufsfeldorientierung sichergestellt werden. Die Betreuung der Projektphasen bzw. Projekte durch Professor/innen der THM soll sicherstellen, dass unmittelbare Gesprächsmöglichkeiten auch in diesem Feld zur Verfügung stehen.

In den Projekten soll individuell für die Studierenden ein vertiefender Schwerpunkt bestimmt und in einer jeweiligen Projektbeschreibung festgehalten werden. In interdisziplinären Gruppen sollen die Studierenden dabei im Team Lösungen in komplexen, praxisnahen Entwicklungsprojekten erarbeiten, wobei sie unterstützt durch Impulsvorlesungen, Seminare und Übungen unter Anleitung einer/eines Hochschulprofessor/in gezielt das für die jeweiligen Problemlösungen adäquate Wissen und die benötigten Kompetenzen erwerben und direkt anwenden. Die Themen der Entwicklungsprojekte werden gemeinsam mit den Studierenden definiert. Die individuellen Kenntnisse und Kompetenzen der Projektmitglieder sollen bei der Gestaltung der Projektaufträge berücksichtigt werden. Beim Individualprojekt werde die Aufgabenstellung in Abstimmung zwischen Studierenden, ZDH und Unternehmen festgelegt.

Während das Individualprojekt somit eine Fragestellung aus dem Unternehmen adressieren soll, wird im Rahmen des interdisziplinären Kooperationsprojektes eine allgemeine Fragestellung in einer Gruppe mit Studierenden mehrerer Unternehmen bearbeitet. Die Projekte beinhalten die Erstellung eines Berichts und eine Präsentation der Ergebnisse. Fragestellungen aus den Projekten sollen durch Lerneinheiten in den Theoriemodulen flankiert werden. Diese sollen in Form des Inverted Classroom Konzepts durchgeführt werden. Im Individualprojekt werden die Studierenden zusätzlich durch ihre Firmenbetreuer/innen unterstützt.

Die Studierenden sollen sich neue Wissensbereiche unter wissenschaftlicher Anleitung selbstgesteuert erarbeiten. Durch den intensiven Austausch mit den Lehrenden und das Führen der Lerntagebücher soll sichergestellt werden, dass die Studierenden ihre Ergebnisse kontinuierlich sichern und die Berichte somit fortlaufend entwickelt werden. Damit sollen Workload-Spitzen vor Prüfungsphasen vermieden werden. Auf konzentrierte Klausurphasen mit kurzfristiger Vorbereitung wird verzichtet. Die Studierenden sollen somit kontinuierlich lernen und dabei immer von einer konkreten Aufgabenstellung angeleitet werden. Ein „Lernen für eine Prüfung“ soll gegenüber einem „Lernen für ein Ergebnis“ in den Hintergrund treten. Damit soll ein langfristiger und nachhaltiger Lernerfolg erreicht werden.

Aufgrund dieser engen Verzahnung zwischen Theorie und Praxis sollen die Studierenden einen vertieften, praxisbezogenen Einblick in neue Technologie und Organisationsformen erlangen. Innovationen werden somit laut Hochschule immer vor dem Hintergrund der Anforderungen der Partnerunternehmen gesehen. Hier soll der duale Charakter des Studiengangs mit seiner Durchdringung von theoretischen und praktischen Anteilen in besonders vorteilhafter Weise die integrative Vermittlung von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz etwa im Rahmen der Projekte und der Thesis ermöglichen. Die Lehrformen sollen selbstgesteuertes Lernen fördern und fordern. Durch die fachlich übergreifende, inhaltliche Ausgestaltung der Module erwerben die Studierenden gleichzeitig die allgemeine Berufsbefähigung. Dadurch sind die Ab-

solvent/innen laut THM betriebsunabhängig einsetzbar, obwohl die Mehrzahl der Absolvent/innen nach den bisherigen Erfahrungen der Hochschule voraussichtlich zunächst in ihren Unternehmen tätig bleiben wird.

Zur integrativen Verbindung von theoretischen und praktischen Studieninhalten sollen auch in den Theoriemodulen mittels des Ansatzes des bedarfsinduzierten Lernens (learning by need) Themen adressiert werden, die die Projektphasen vorbereiten und unterstützen. Eine zusätzliche Möglichkeit der Individualisierung bietet das Modul „Wissenschaftliche Fachvertiefung“ sowie die Arbeit an den beiden Projekten. Die Masterthesis, die in den Partnerunternehmen an Problemstellungen aus der Unternehmenspraxis durchgeführt wird, soll den Praxisbezug zusätzlich intensivieren.

Besonders förderlich für die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ist laut THM die praktische Arbeit im Partnerunternehmen mit der Einbindung in die Unternehmensabläufe und der Übernahme von Projektverantwortung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe wird ein Curriculum angeboten, das das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele sicherstellen kann. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnungen, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Die Gutachtergruppe erkennt sehr positiv an, dass das ZDH der THM eine langjährige und umfangreiche Erfahrung mit dualen Studiengängen besitzt. Dies kommt auch dem neuen Studiengang zugute. Positiv sieht die Gutachtergruppe zudem, dass die Hochschule im Vorfeld der Studiengangskonzeption eine Bedarfsanalyse durchgeführt hat. Die Konzeption erfolgte dann in Zusammenarbeit mit den Kuratorien und dem CCD, dem Zusammenschluss der Partnerunternehmen.

Positiv nimmt die Gutachtergruppe zudem den starken Rückhalt zur Kenntnis, den das ZDH durch das Rektorat erfährt.

Die Gutachtergruppe begrüßt besonders den innovativen Projekt-Charakter des Studiengangs, der dem Ziel des Studiengangs, Personen auszubilden, die mit Wandel umgehen können, sehr entgegen kommt. Insbesondere überzeugt das „Interdisziplinäre Kooperationsprojekt“, in dem gezielt Teams gebildet werden, in denen Studierende mit unterschiedlichem Bachelor- und Arbeitshintergrund zusammenarbeiten.

In den vier Lehrmodulen muss verpflichtend ein Lerntagebuch geführt werden. Insbesondere da die Selbstlernanteile in den Modulen recht hoch sind, wird dies von der Gutachtergruppe begrüßt. Die Strukturierung der Selbstlernanteile wird auf diese Weise unterstützt. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Studierenden in diesem Studiengangskonzept besonders aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden. Obwohl der Studiengang nur Pflichtmodule beinhaltet, haben die Studierenden innerhalb der Module ein hohes Maß an Freiräumen zur Gestaltung ihres individuellen Studiums. Für die berufsintegrierend Studierenden, die bereits fest im Arbeitsleben stehen, begrüßt die Gutachtergruppe diese starke Individualisierungsmöglichkeit.

Etwas ungewöhnlich erscheint auf den ersten Blick der Studiengangstitel, der sich aus einem englisch- und einem deutschsprachigen Element zusammensetzt. Die Hochschule erläutert hierzu: *„Der Name des Studiengangs greift den durch den Stifterverband mit geprägten und inzwischen in der einschlägigen Literatur verwendeten Begriff der „Future Skills“ bewusst auf. Die Fähigkeit, Technologien im Kontext der eigenen Fachdisziplin zu erfassen und interdisziplinär erfolgreich anzuwenden, erfordert die Bereitschaft, sich selbst und andere zu führen. Name,*

Struktur und Inhalt des Studiengangs reflektieren damit das vom Stifterverband identifizierte Portfolio an Qualifikationen.“ Die Gutachtergruppe folgt der Argumentation der Hochschule.

Englischsprachige Inhalte finden sich allerdings kaum im Studiengang. Lediglich das Individualprojekt und die Masterarbeit können wahlweise in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind englische Sprachkompetenz und die Kompetenz zur interkulturellen Zusammenarbeit wichtige Fähigkeiten für die zukünftigen Absolvent/innen. Daher empfiehlt sie, die englische Sprachkompetenz sowie die Kompetenz zur interkulturellen Zusammenarbeit weiter zu stärken. Sie begrüßt in diesem Zusammenhang die Überlegung der Hochschule, dass eine der in Form einer Präsentation abzuleistenden Prüfungsleistung verpflichtend in englischer Sprache erfolgen soll.

Die Gutachtergruppe erachtet für einen Masterstudiengang die Befähigung zur Promotion als sehr wichtig. Die Hochschulvertreter/innen erläuterten, dass insbesondere im Modul „Wissenschaftliche Fachvertiefung“ wissenschaftlich-empirische Methoden vermittelt werden sollen. Dies wurde in der ursprünglich vorgelegten Modulbeschreibung noch nicht hinreichend deutlich. Daher begrüßt die Gutachtergruppe ausdrücklich die Präzisierung dieser Modulbeschreibung, die die Hochschule der Gutachtergruppe am 1.7.2020 zur Verfügung gestellt hat. Positiv wird auch gesehen, dass nun mit einer mündlichen Prüfung eine individuelle Einzelprüfungsform gewählt wurde. Insbesondere im Themenbereich Statistik und Ökonometrie ist eine mündliche Prüfung allerdings nicht die beste Prüfungsform. Aus Sicht der Gutachtergruppe bietet sich hier eher eine anwendungsorientierte Prüfung an, in der die Studierenden z.B. einen oder mehrere Datensätze bekommen und diese am PC in der Prüfung analysieren. Ergebnis der Prüfung ist dann sowohl das Ergebnis der Analyse als auch die kommentierten Syntax-Dateien. Dies könnte auch in Form einer Portfolio-Prüfung erfolgen. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die Prüfungsform zu überdenken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die englische Sprachkompetenz sowie die Kompetenz zur interkulturellen Zusammenarbeit sollten weiter gestärkt werden.
- Für das Modul „Wissenschaftliche Fachvertiefung“ sollte die Portfolioprüfung als Einzelprüfungsform gewählt werden.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass die Studierenden Auslandserfahrung in fakultativen Auslandssemestern und Auslandspraktika sammeln können, wenn die Zustimmung des Partnerunternehmens vorliegt. Die Allgemeinen Bestimmungen für Masterprüfungsordnungen regeln dazu unter § 14 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Informationen und Unterstützung erhalten die Studierenden bei den Auslandsbeauftragten des ZDH (Wissenschaftliches Zentrum Duales Hochschulstudium) und dem International Office.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe nimmt erfreut zur Kenntnis, dass trotz der starken Einbindung der Studierenden in ihre Partnerbetriebe studentische Auslandsaufenthalte realisiert werden. Die befragten Studierenden anderer dualer Studiengänge berichteten, dass mehrere Kommiliton/innen Auslandsaufenthalte absolvieren oder planen (soweit dies Corona-bedingt im Moment möglich ist). Die Studierenden sind gut über entsprechende Möglichkeiten informiert.

In dualen Studiengängen sind Auslandsaufenthalte natürlich nur im Einvernehmen mit dem Partnerbetrieb möglich. Für die Studierenden besteht auch die Möglichkeit, über den Betrieb Auslandsaufenthalte zu realisieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Das ZDH ist nach der Grundordnung der Hochschule für die Einrichtung und Durchführung der dualen Studien- und Weiterbildungsangebote der THM zuständig. Es ist in dieser Funktion als Träger von Studiengängen den anderen Fachbereichen der THM gleichgestellt.

Für die Erfüllung von Leitungs- und Managementaufgaben im Direktorium sind dem ZDH durch das Präsidium der THM in Summe vier hauptamtliche Professorenstellen verteilt auf die zwölf Direktoren zugewiesen. Die Mitarbeiter/innen des ZDH sind laut Hochschule in Teams gegliedert und werden von der Abteilungsleitung organisiert. Die Teams setzen sich aus einem oder mehreren Mitarbeiter/innen zusammen und bilden die organisatorischen Einheiten wie Studienbetrieb, Marketing, Praxis- und Projektphasen, Akkreditierung, Qualitätsmanagement, Planung und Technik, IT-Management und Servicepoint ab. Die Teams arbeiten grundsätzlich standortübergreifend. Insbesondere in den Bereichen Studienbetrieb, Servicepoint und IT-Management seien Mitarbeiter/innen in den Außenstellen ständig präsent. Auch die Studiengangsleiter/innen seien regelmäßig am Campus Wetzlar und den sechs Außenstellen vor Ort ansprechbar.

Die THM erläutert, dass aufgrund der Zentrumsstruktur StudiumPlus keine eigenen festangestellten Lehrenden besitze, stattdessen werde auf Lehrkompetenzen der gesamten THM und auch anderer Hochschulen zurückgegriffen. Die Lehre erfolge dabei in der Regel in Nebentätigkeit. Im Einzelfall ist eine Anrechnung auf das Deputat möglich. Zur Ergänzung kommen insbesondere in anwendungs- oder praxisbezogenen Modulen einschlägig ausgewiesene Lehrbeauftragte aus der Unternehmenspraxis zum Einsatz, wodurch gerade der für die dualen Studiengänge wesentliche Praxisbezug unterstützt und ergänzt werde.

Lehraufträge werden für jeweils ein Semester vergeben. Die Vorteile dieser Vorgehensweise seien laut Hochschule die Möglichkeit der dynamischen Anpassung des Lehrangebots an die aktuelle Nachfrage der Partnerunternehmen. Die vakanten Lehraufträge werden über die Internetseite des ZDH ausgeschrieben oder über Kontakte von Professor/innen oder externen Lehrenden vermittelt. Der Auswahlprozess der Lehrbeauftragten folge einem systematischen Verfahren anhand vom ZDH definierten Qualitätskriterien, die sich an den gängigen Hochschulstandards der Personalauswahl unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an Hochschulen orientieren. Alle Lehrenden ziehen im Rahmen ihrer Veranstaltung bei Bedarf weitere Expert/innen aus Wissenschaft und Praxis hinzu.

Die THM gibt an, durch das Zentrum für kooperatives Lehren und Lernen Hochschullehrenden, Laborbeschäftigten, dem wissenschaftlichen Personal und auch den technisch-administrativen Mitarbeiter/innen umfangreiche Weiterbildungs-, Personalentwicklungsmöglichkeiten und -konzepte anzubieten, unter anderem in den Bereichen Forschungsmanagement, Lehre, Persönlichkeitsentwicklung und Sprachen. So können sie z.B. am gemeinsamen Weiterbildungsangebot der Arbeitsgruppe wissenschaftliche Weiterbildungen, einem Verbund der hessischen Hochschulen, teilnehmen, um sich persönlich und fachlich weiterzuentwickeln. Daneben bietet die THM regelmäßig hausintern hochschuldidaktische Workshops im Rahmen des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen für alle Bediensteten an sowie kurze Impulsvorträge für Mitarbeiter/innen und Studierende zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch und für Diskussionen. Außerdem fördert die Hochschule die individuelle wissenschaftliche Weiterbildung der Professor/innen durch die Gewährung von Forschungssemestern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt eine angemessene und gute personelle Ausstattung für den neuen Studiengang fest. Dies sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Die Erfahrungen auch mit den anderen Studiengängen des ZDH zeigen, dass stets qualifiziertes internes und externes Lehrpersonal zur Durchführung der Studiengänge verpflichtet werden kann. Die befragten Studierenden bestätigten, dass trotz der zeitlich kurz befristeten Lehraufträge eine gute Kontinuität des Lehrpersonals bestehe.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Begrüßt wird zudem insbesondere das Weiterbildungsprogramm im Bereich der Hochschuldidaktik.

Die Gutachtergruppe erlebte die befragten Lehrenden als motiviert und engagiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Serviceeinrichtung der Hochschule. Die Hochschulstandorte in Gießen und Friedberg verfügen über einen Bibliotheksbereich, der für Literatur- und Informationsversorgung aller Hochschulmitglieder zuständig ist. Die Schwerpunkte der Bibliotheken sind Wirtschaft, Informatik sowie Ingenieur- und Naturwissenschaften.

Dem ZDH stehen am Standort in Wetzlar in der ehemaligen Spilburg-Kaserne zwei Gebäude mit eingerichteten Hörsälen, PC-, Seminar- und Aufenthaltsräumen sowie Büros zur Verfügung. (Hierzu hat die THM ein Laborhandbuch vorgelegt.) Darüber hinaus wurden in den Jahren 2010 bis 2016 laut Hochschule insgesamt sechs neue Außenstellen in Frankenberg, Bad Wildungen, Bad Hersfeld, Biedenkopf, Bad Vilbel und Limburg mit adäquaten Räumlichkeiten eröffnet und ein der lokalen Nachfrage angepasstes Studienangebot eingeführt. Die maximale Gruppengröße ist in Wetzlar auf 30 Studierende und in den Außenstellen auf 25 Studierende begrenzt.

An allen Standorten stehen Laptops, transportable Beamer, Videokameras und -geräte, Digitalkameras, Whiteboards/Tafeln und Dokumentenkameras bereit.

Die PCs der PC-Räume sind mit gängigen Softwarepaketen ausgestattet. Sie stehen auch für studentische Arbeiten zur Verfügung. Die Betreuung der IT-Infrastruktur und der Betrieb der PC-Räume obliegen zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen.

Die Hochschule gibt an, dass eine Besonderheit bei der Ausstattung der Vorlesungs- und Seminarräume beim ZDH sei, dass sie alle mit einem Mediendozentenarbeitsplatz ausgestattet sind. Dieser Mediendozentenarbeitsplatz, auch Dozententisch genannt, verfügt über folgende Ausstattung: Dokumentenkamera, die den herkömmlichen Overheadprojektor ersetzt, PC, Full HD mit interaktiven Pen-Display und Blu-Ray-Player. Somit benötigen die Lehrenden in der Regel nur einen USB-Stick. Zusätzlich kann ein Notebook angeschlossen und verwendet werden. Der Dozententisch ist höhenverstellbar und kann als Stehpult oder Schreibtisch verwendet werden. Aufgrund der Möglichkeit, dass alle Medien des Dozententisches im Tisch elektronisch versenkt werden können, ermöglicht er zum einen PC-gestütztes Arbeiten oder kann zum anderen im traditionellen Vorlesungsbetrieb als Pult ohne störende Aufbauten verwendet werden. Der Dozententisch ist mit einem elektronischen Schließsystem gesichert, welches durch einen PIN-Code entriegelt werden kann.

Die Studierenden von StudiumPlus erhalten für den Zugriff auf die E-Study-Angebote zwei Accounts – den THM-Account und den OsPlus-Account (OnlineServicePlus). Der THM-Account wird direkt von der THM verwaltet. Über diesen Account können die Studierenden auf die Online-Dienste der THM zugreifen, um z.B. Studienbescheinigungen auszudrucken oder Notenübersichten abzurufen.

Der OsPlus-Account ist über die Internetseite von StudiumPlus erreichbar. Über den OsPlus-Account werden Informationen zu Lehrveranstaltungen und Terminen direkt an die Studierenden per Newsletter und Lehrveranstaltungs-News versendet und Abfragen, wie z.B. die Anmeldung zu Wahlpflichtmodulen durchgeführt. Alle Studierenden erhalten zu Beginn ihres Studiums eine Einführung in beide Accounts durch das wissenschaftliche Personal. Zudem nutzen die THM und StudiumPlus die Plattform Moodle als Lernmanagementsystem für Diskussionen, Übungen, Klausurvorbereitung, Chat oder als Wikifunktion. Moodle wird von den Lehrenden als Begleitplattform für Präsenzveranstaltungen genutzt. Präsenzveranstaltungen können mit Hilfe der Online-Infrastruktur (Zoom, Kameraausstattung von Hörsälen usw.) auch virtuell durchgeführt werden.

Bereits im Wintersemester 2019/20 wurde bei StudiumPlus punktuell mit der Online-Übertragung von Vorlesungen begonnen. Im aktuellen, stark von der Corona-Krise geprägten Sommersemester wird der Einsatz derartiger Instrumente laut THM weiter optimiert. Alle Lehrveranstaltungen werden mit dem Programm Zoom durchgeführt, für das die Hochschule in diesem Semester eine Sondergenehmigung ausgesprochen hat. Auch Projektbesprechungen der Studierenden in den Projektphasen erfolgen auf diese Weise.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass der Studiengang über eine sehr gute sächliche und räumliche Ausstattung verfügt. Davon konnte sie sich insbesondere im Rahmen der Besichtigung am Standort Wetzlar überzeugen. Die besichtigten Labore und Räumlichkeiten verfügen über eine moderne und angemessene Ausstattung. Alle Gebäude und Räumlichkeiten sind barrierefrei. Den Studierenden stehen verschiedene studentische Arbeitsplätze und -räume zur Verfügung.

Es ist geplant, den Studiengang am Standort Wetzlar durchzuführen. In den Gesprächen wurde erläutert, dass falls die Studierenden einer Kohorte mehrheitlich in einer bestimmten Gegend ansässig sein sollten, die Präsenzveranstaltungen auch an einer der Außenstellen durchgeführt werden könnten. Auch die Ausstattung der Außenstellen wurde angemessen dokumentiert.

Die Gutachtergruppe nimmt positiv zur Kenntnis, dass das ZDH aufgrund der Corona-bedingten Maßnahmen sehr leicht und schnell die Lehre in den bestehenden Studiengängen auf online-basierte Werkzeuge umgestellt hat. Es ist geplant, diese Werkzeuge und die gewonnenen Erfahrungen auch für den neuen Studiengang zu nutzen. Dies begrüßt die Gutachtergruppe. Sie empfiehlt lediglich, den Studierenden neben der Videokonferenzsoftware Zoom mindestens noch eine weitere – datenschutzrechtlich unbedenkliche – Software-Lösung zur Verfügung zu stellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte den Studierenden mindestens noch eine weitere – datenschutzrechtlich unbedenkliche – Software-Lösung zur Verfügung gestellt werden.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Überprüfung des Lernerfolgs soll laut Hochschule studienbegleitend und durch verschiedene Prüfungsformen erfolgen, die an die zu erwerbenden Lernergebnisse sowie die gewählten Lehr- und Lernmethoden der einzelnen Module angepasst sind. Dabei sollen die Gütekriterien Validität, Reliabilität, Objektivität, Chancengerechtigkeit und Ökonomie zugrunde gelegt werden. Über einen speziellen Online-Dienst können Studierende sich für Prüfungen an- und abmelden und Prüfungsergebnisse zeitnah einsehen.

Eine Übersicht und Definition der verwendeten Prüfungsformen ist im Vorwort des Modulhandbuchs veröffentlicht.

Drei Module schließen mit der Prüfungsleistung „Präsentation“ ab. Am Ende des Moduls „Wissenschaftliche Fachvertiefung“ steht eine mündliche Prüfung. Die beiden Projekt-Module schließen jeweils mit der Präsentation der Projektergebnisse und einem wissenschaftlichen Bericht¹² ab. Die Hochschule erläutert hierzu: *„Da der Studiengang sehr stark von Projektarbeit und selbstgesteuertem Lernen geprägt ist, bieten sich Präsentation und Bericht als primäre Prüfungsform an. In diesen Prüfungsformen können Ergebnisse und abgeleitete Erkenntnisse ideal dargestellt werden. Individuelle Ergebnisse lassen sich nur in hinreichend individualisierbaren Prüfungsformen evaluieren.“*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und prinzipiell kompetenzorientiert. Erfreut nimmt die Gutachtergruppe den Einsatz von innovativen Prüfungsformen zur Kenntnis.

Die Gutachtergruppe teilt die Einschätzung der Hochschule, dass die eingesetzten Prüfungsformen dem projektartigen Charakter des Studiengangs gut entsprechen. Dennoch bedauert sie, dass die Varianz der Prüfungsformen eher eingeschränkt ist. Wünschenswert wäre eine breitere Palette von Prüfungsformen, um wiederum eine breite Palette von Kompetenzen abzu-

¹² Diese beiden Prüfungsteile werden als eine ganzheitliche Prüfungsleistung definiert.

decken. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, die Varianz der Prüfungsformen weiter zu erhöhen.

Die Hochschule erläutert, dass der „wissenschaftliche Bericht“, der in den beiden Projektmodulen anzufertigen ist, eine wissenschaftliche Ausarbeitung im Umfang von 30-40 Seiten darstellt. Die Gutachtergruppe begrüßt die Überlegung der Hochschule, diese Prüfungsform umzubenennen, da die Bezeichnung „Bericht“ auch weniger anspruchsvoll verstanden werden könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Varianz der Prüfungsformen sollte weiter erhöht werden.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Den Studierenden stehen insbesondere mit der Zentralen Studienberatung alle hochschulüblichen Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung.

Die Hochschule gibt an, dass StudiumPlus die Studieninteressierten und Studierenden in den dualen Bachelor- und Masterstudiengängen sowie in den Weiterbildungsstudiengängen durch ein umfangreiches Betreuungs- und Beratungsangebot unterstützt. Dieses umfasst insbesondere die folgenden Elemente:

- allgemeine Informationen, Aufbau, Struktur, Inhalte und Ziel des Studiums über Flyer, Informationsmappen, Internetseite, Informationsveranstaltungen, persönliche Beratungsgespräche, Telefon-Service, etc.,
- Einführungsveranstaltungen in der ersten Studienwoche,
- Tutorien,
- regelmäßige Information und Diskussion mit und durch die Studiengangsleitung,
- studienbegleitende allgemeine und individuelle Beratung durch das ganztägig geöffnete Sekretariat (auch samstags), die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, die Direktoriatsmitglieder, die Studiengangsleitung sowie die Qualitätsbeauftragten, z.B. bei Entscheidungen, die den Studienablauf beeinflussen, Wechsel des Studiengangs oder der Fachrichtung, vorzeitiger Beendigung des Studiums, persönliche Belangen,
- Information über und durch die Semestersprecher/innen sowie
- E-Service (Newsletter, individuelle Stundenpläne, Wahlmodulangebot, Notenlisten, Evaluation).

Ergänzend zu den o.g. Beratungs- und Unterstützungsangeboten werden für die Studierenden in den dualen Studiengängen folgende Maßnahmen angeboten:

- Koordination der Praxisphasen, des Projektstudiums und der Projektphasen mittels Modulblätter, Ablauf- und Terminplänen, individuelle Beratung durch den Fachbetreuer/innen und
- ein Mentorenprogramm.

Das Mentorenprogramm sieht die Unterstützung durch studentische und durch professorale Mentor/innen vor. Die studentischen Mentor/innen (Studierende aus höheren Semestern) sollen den Studierenden den Einstieg in das Studium erleichtern. Die professoralen Mentor/innen be-

gleiten die Studierenden durch das Studium. In der Regel wird diese Aufgabe durch die TH-Betreuer/innen der praktischen Phasen übernommen.

Die Zeitstruktur aller Module sieht so aus, dass es zu Beginn der Modullaufzeit eine Präsenzveranstaltung „Kick-off“ bzw. „Vorbereitungsphase“ gibt (1 Tag). In der Mitte der Laufzeit gibt es einen „Zwischenworkshop“ (1 Tag), am Ende einen „Abschlussworkshop“ (1 Tag). Zwischen diesen Blöcken liegt jeweils eine längere „Bearbeitungs-/Selbstlernphase“. Zusätzlich zu den Präsenzzeiten in der Gruppe werden zwischen Lehrender/m und Studierender/m individuelle „variable“ Kontaktzeiten vereinbart.

Die Hochschule gibt an, dass die studentische Arbeitsbelastung unter Berücksichtigung der laufenden dualen Masterstudiengänge bei StudiumPlus zunächst geschätzt wurde. Sie kündigt an, dass die studentische Arbeitsbelastung (auch die Gesamtarbeitsbelastung) regelmäßig erhoben, überprüft und ggf. angepasst werden soll.

Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit erscheint gut gewährleistet. Die Mindestmodulgröße wird eingehalten. Die meisten Module erstrecken sich über zwei Semester. Die anderen Module sind nach einem Semester abgeschlossen. Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation unterstützen die Studierbarkeit.

Die befragten Studierenden anderer dualer Studiengänge berichteten, dass die Arbeitsbelastung durch Beruf und Studium hoch sei, aber bei guter Organisation dennoch gut zu bewältigen. Sie berichten, dass die Hochschule angehenden Masterstudierenden dringend empfiehlt, ihre Arbeitsstelle auf max. 80% zu reduzieren. Zahlreiche Masterstudierenden entscheiden sich jedoch dafür, weiterhin Vollzeit zu arbeiten. Die Partnerfirmen handhaben die Freistellung für die Präsenzphasen unterschiedlich. Selbstverständlich wird allen Studierenden die Teilnahme an den Präsenzphasen ermöglicht. Einige Studierende müssen diese Zeiten vor- oder nacharbeiten. Bei anderen gelten diese Zeiten als für die Arbeitsstelle absolviert. Das Individualprojekt und die Masterarbeit sollen im Studiengang Future Skills und Innovation im Unternehmen während der Arbeitszeit angefertigt werden. Die Gutachtergruppe unterstützt den Rat der Hochschule, den Umfang der Arbeitszeit zu reduzieren. Um den Bedürfnissen von Studierenden entgegenzukommen, die weiterhin Vollzeit arbeiten möchten bzw. die z.B. aufgrund von Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen zeitliche Einschränkungen haben, empfiehlt die Gutachtergruppe, zusätzlich zur jetzigen Regelstudienzeit von drei Semestern eine alternative Regelstudienzeit in Teilzeit anzubieten. So könnte die Studierbarkeit auch für diese Studierenden-gruppe weiter verbessert werden.

In diesem Zusammenhang nimmt die Gutachtergruppe erfreut die Ankündigung der Hochschule zur Kenntnis, die studentische Gesamtarbeitsbelastung (Hochschule, Unternehmen) erheben und ggf. anpassen zu wollen, da der regelmäßigen Überprüfung der Gesamtarbeitsbelastung in einem dualen Studienmodell zur Sicherstellung der Studierbarkeit eine besondere Wichtigkeit zukommt.

Sehr positiv sieht die Gutachtergruppe die kontinuierliche Begleitung der Studierenden durch zwei Betreuer/innen: einmal durch die Hochschule und einmal durch den Betrieb. Auch während der Praxisphasen steht immer ein/e Professor/in als Ansprechpartner/in zur Verfügung.

Die befragten Studierenden zeigten sich sehr zufrieden mit ihrem Studium. Sie fühlen sich sehr gut beraten und begleitet. Sie würden sich lediglich mehr Freizeitmöglichkeiten am Campus wünschen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte zusätzlich eine alternative Regelstudienzeit (Teilzeit) angeboten werden.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Die THM gibt an, dass die permanente Verzahnung von Theorie und Praxis zentrales Merkmal von StudiumPlus und damit Kern des Studiengangskonzepts sei. Sie soll ein intensives und hochgradig motivierendes Studium ermöglichen, bei dem zum einen erlernte Problemlösungsmethoden und angeeignetes Fachwissen schon während des Studiums in der betrieblichen Praxis und den Projekten erprobt, untermauert und vertieft werden können und zum anderen praktische Erfahrungen in die Lehrveranstaltungen eingebracht und dort analysiert und verarbeitet werden können.

Der Praxisbezug soll durch folgende Elemente realisiert werden:

- Wechsel von Projektarbeit an der Hochschule und im Unternehmen,
- Vorlesung bei Professor/innen und Lehrenden aus der Praxis,
- Bearbeitung aktueller Fragestellungen des Partnerunternehmens im Rahmen des Individualprojektes und der Thesis,
- Begleitung der Studierenden in den Projektphasen sowohl durch die Hochschule als auch durch das Unternehmen und
- Vorbereitung und Vertiefung von Beispielen und Fragen aus den Praxisprojekten in den Theoriemodulen.

Bei der Umsetzung sollen spezifische Lehr- und Lernformate zum Einsatz kommen:

- eigenverantwortliches, engagiertes Lernen der Studierenden in Kleingruppen nach Vorbild der Arbeitspraxis, mit der sie in ihrem Unternehmen in Berührung kommen,
- Lehre mit innovativen, in der Unternehmenspraxis verbreiteten Methoden (z.B. Moderation, Gruppenarbeit, Trainings),
- didaktische Konzepte, die das eigenverantwortete Lernen unterstützen (inverted classroom) und
- enger Dialog zwischen Professor/innen, Dozent/innen und Betreuer/innen aus der Praxis sowie Studierenden.

Die Studiengangsziele sollen durch die besondere Studienorganisation mit an die spezifischen Zielgruppen angepasstem Beratungsangebot und einem nachhaltigen Qualitätsmanagement unter Einbeziehung beider Lernorte sichergestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die zeitliche, organisatorische und inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte Hochschule und Betrieb sehr gut gelungen ist. Die THM verfügt über eine langjährige Erfahrung mit dualen Studiengangskonzepten und blickt auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Partnerfirmen zurück.

In den Gesprächen vor Ort wurde deutlich, dass die Kooperation und die Kommunikation zwischen der THM und den im CCD (CompetenceCenter Duale Hochschulstudien – StudiumPlus

e.V.) zusammengeschlossenen Unternehmen sehr positiv verlaufen. Die Gutachtergruppe begrüßt das deutlich gewordene besondere Engagement der Firmenvertreter/innen. Die befragten Firmenvertreter/innen zeigten sich zudem sehr zufrieden mit dem StudiumPlus-Konzept.

Wie unter 1.8 dargelegt, hat die Hochschule zwei Verträge vorgelegt. Zum einen ist dies der Rahmenvertrag über die Teilnahme an den Bachelor- und Master-Studiengängen „Duales Hochschulstudium – StudiumPlus“ des ZDH der THM. Hier wird die Kooperation zwischen dem CCD und den Partnerunternehmen geregelt. Zudem wurde der Kooperationsvertrag zwischen der FH Gießen Friedberg (heute THM), dem CCD und dem IHK-Verbund Mittelhessen aus dem Jahr 2005 vorgelegt.

Die Gutachtergruppe nimmt die vertraglichen Vereinbarungen positiv zur Kenntnis. Dennoch war sie zunächst der Ansicht, dass die Formulierungen nicht hinreichend sicherstellen, dass die THM ihre Aufgaben und ihre damit zusammenhängenden Rechte gegenüber dem CCD und den Mitgliedsfirmen vertreten kann, auch wenn in der gelebten Praxis keine Probleme aufzutreten scheinen. § 3 „Einwirkungspflicht“ im Vertrag zwischen THM, CCD und IHK-Verbund Mittelhessen erschien in diesem Zusammenhang ursprünglich nicht hinreichend¹³. Daher forderte die Gutachtergruppe die Hochschule auf, die vertraglichen Regelungen zu erweitern und die Formulierungen anzupassen. Es sollte explizit sichergestellt werden, dass die THM ihre Aufgaben und ihre damit zusammenhängenden Rechte gegenüber dem CCD und den Mitgliedsfirmen vertreten kann. Die Firmen sollten auch vertraglich verpflichtet werden, Bedingungen zu schaffen, die ein ordnungsgemäßes Studium ermöglichen. Die Gutachtergruppe begrüßt daher ausdrücklich, dass die THM am 4.8.2020 eine Ergänzung zum Vertrag eingereicht hat, die zum 1.10.2020 in Kraft treten wird. Der § 3 „Einwirkungspflicht“ wurde entsprechend der Hinweise der Gutachtergruppe angepasst¹⁴. Der Vertrag erfüllt nun die genannten Anforderungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Zu den Zielen des Masterstudiengangs gehört es laut Hochschule, die Absolvent/innen zu systematischen wissenschaftlichen Arbeitstechniken im Allgemeinen und zur anwendungsorientierten Einbindung wissenschaftlicher Erkenntnisse in ihrem Arbeitsfeld und deren Optimierung im Speziellen zu befähigen. Aufbauend auf den im Rahmen des Bachelorstudiums erworbenen Fähigkeiten sollen den Studierenden in den Modulen des Masterstudiengangs Future Skills und Innovation die hierzu nötigen Kenntnisse vermittelt und auf aktuelle Themenstellungen angewandt werden. Gleichzeitig soll ihnen die theoretisch-wissenschaftliche Denkweise im Rahmen der Theorie-orientierten Inhalte der Module des Masterstudiengangs nähergebracht werden.

¹³ „Das CCD schließt mit jedem Mitgliedsunternehmen einen Vertrag. Gleichzeitig verpflichtet sich das CCD gegenüber der FH (ZDH), auf die Einhaltung der Verpflichtungen der Unternehmen aus diesem Vertrag hinzuwirken.“

¹⁴ Neu: „Das CCD schließt mit jedem Mitgliedsunternehmen einen Rahmenvertrag. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Hochschule ihre Aufgaben und ihre damit zusammenhängenden Rechte gegenüber dem CCD und den Mitgliedsfirmen vertreten kann.“

Darauf aufbauend sollen die Studierenden ihre wissenschaftlichen Kompetenzen im Rahmen der beiden Projekte und der Masterthesis selbstständig weiterentwickeln und beweisen.

Die Lehre werde im Wesentlichen von Lehrenden getragen, die neben ihrer wissenschaftlichen Qualifikation über einschlägige Erfahrung in der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden verfügen. Dazu kommen Dozent/innen zum Einsatz, die laut Hochschule außer einer wissenschaftlichen Qualifikation

- auch über umfangreiche Erfahrungen zur Anwendung dieser Erkenntnisse in Form langjähriger beruflicher Praxis in verantwortlicher Position verfügen oder
- eine ständige Aktualisierung ihrer Anwendungskompetenz durch intensive Zusammenarbeit mit Industrie und Wirtschaft, entsprechende F&E-Projekte, Gutachter- oder Beratungstätigkeit nachweisen können.

Lehrende aus der Hochschule führen laut Hochschule Drittmittelprojekte durch. Sie publizieren Ergebnisse ihrer Forschungen in einschlägigen wissenschaftlichen Journalen und präsentieren diese auf Konferenzen. Damit stehen diese Wissenschaftler/innen im Austausch mit der Wissenschaftsgemeinschaft ihrer Disziplin und sind am aktuellen Diskurs beteiligt. Die Drittmittelprojekte sind in der Regel anwendungsorientiert und werden mit Unternehmen – häufig mit Partnerunternehmen der dualen Ausbildung – durchgeführt. Damit sind laut Hochschule einerseits die Wissenschaftlichkeit und Aktualität der Lehre sichergestellt und andererseits die hohe Praxisrelevanz und Anwendungsorientierung gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule Prozesse implementiert hat, welche dazu dienen, das Curriculum auf einem aktuellen Stand zu halten. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gut gewährleistet. Die Lehrenden nehmen durch verschiedene Maßnahmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil – national wie international. Dies bestätigt auch ein Blick in die Publikationslisten der Lehrenden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die THM hat sich im Jahr 2010 Evaluationsrichtlinien gegeben. U.a. ist unter Ziff. 3 geregelt, dass die Studierenden über die Auswertungsergebnisse der eigenen Lehrveranstaltung informiert werden und sie Gelegenheit zur Erörterung der Ergebnisse mit den Lehrenden bekommen. Ziff. 6 regelt den Datenschutz.

Die Hochschule erläutert, dass das Qualitätsmanagement bei StudiumPlus sich an den allgemeinen Qualitätsvorgaben der THM orientiert. Dabei gehen die Maßnahmen im Qualitätsbereich aufgrund der besonderen Konstruktion des Programms in verschiedenen Punkten darüber hinaus. Die THM hat in ihrem Papier „Qualitätsmanagement bei StudiumPlus“ ihre Vorgehensweise ausführlich dargelegt.

U.a. heißt es, dass derzeit generell bei StudiumPlus folgende Evaluierungen durchgeführt werden:

- Die regelmäßige Befragung der Studierenden zur Qualität der Lehrveranstaltungen (Inhalte: Qualität der Lehre, Workload der Studierenden, Verbesserungspotenzial).
- Regelmäßige Befragung der Dozent/innen zu den Inhalten, zu den Lehrmethodiken, zu den Studierenden und der Semesterorganisation.
- Die Befragung der Studierenden zur Qualität der Betreuung in den Praxis- und Projektphasen. Sie behandelt neben allgemeinen Fragen zum Thema und Rahmenbedingungen auch die Betreuung durch den Hochschul- und den Unternehmensbetreuer/innen.
- Die Erstsemesterbefragung
- Die Absolventenbefragung beinhaltet verschiedene Aspekte des Studiums. Im Rahmen der Absolventenbefragung werden die Studierenden zu ihrer Einschätzung des gesamten Studiums befragt (Gesamteindrücke hinsichtlich Struktur und Inhalten des Studienprogramms, interessantesten und schwierigsten Module, Berufseinstieg, Verbesserungspotenziale).
- Die Alumni-Befragung liefert einen Rückblick auf verschiedene Aspekte des Studiums aus dem Blickwinkel der praktischen Berufstätigkeit (Absolventenverbleib, Suchdauer, berufliche Entwicklung, Verwendbarkeit der im Studium erworbenen Kompetenzen).

Die Hochschule hat zudem die Regelkreise zur Qualitätsverbesserung beschrieben.

Verschiedene Gesprächsrunden sind zudem Bestandteil des Qualitätsmanagements:

- Studiengangsleitung und Studierende
- Qualitätsbeauftragte/r und Studierende
- Semestersprecher/in und Direktorium
- Mentees und Mentor/innen / Mentor/innen und Studiengangsleitung
- Direktorium
- Praxisphasenverantwortliche/r und Unternehmensbetreuer/in

Weitere Punkte tragen laut Hochschule zur Qualitätssicherung bei:

- Kuratorium
- Fachkuratorien
- Befragung der Partnerunternehmen
- Vorgaben/Checklisten/Ablaufpläne
- Qualitätsmanagement-Handbuch

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule konnte insgesamt in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und künftig Absolvent/innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen wird. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Die befragten Studierenden berichteten, dass aus ihrer Sicht studentische Anregungen sehr konstruktiv aufgegriffen und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

Die Gutachtergruppe nimmt insbesondere positiv zur Kenntnis, dass der Lernort Betrieb aktiv in das Qualitätsmanagement einbezogen wird. Insgesamt erscheint das Qualitätsmanagement sehr gut durchdacht und ausgereift.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die THM gibt an, dass für sie das Thema Gleichstellung von großer Relevanz sei, da der überwiegende Anteil des THM-Studienangebots dem Cluster MINT angehört und Frauen in MINT-Fächern immer noch unterrepräsentiert sind. Die Unterrepräsentanz von Frauen an der THM bilde sich über alle Qualifikationsstufen ab. Von mehr als 18.000 Studierenden seien rund 30% weiblich, unter den Promovierenden betrage der Frauenanteil nur noch 17% und der Professorinnenanteil der THM liege aktuell bei rund einem Zehntel (10,4%).

Das Thema Gleichstellung wurde laut Hochschule in den letzten Jahren systematisch in den Grundsatzpapieren Leitbild, Verhaltenskodex, Frauenförderplan, Zielvereinbarungen, Antidiskriminierungsrichtlinie verankert und entsprechend kommuniziert. Frauen und Männer sollen sich gleichermaßen in den Lehr- und Studieninhalten wiederfinden und gleiche Möglichkeiten zur Entfaltung ihrer Potentiale haben. Die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Fragestellungen werde konzeptionell bei der Personalentwicklung von Lehrkräften und im Rahmen der THM-Studiengangsentwicklung gefördert. Sie fließe auf Studiengangsebene ein und werde umgesetzt. Zu den gleichstellungsfördernden Maßnahmen der THM gehöre die MINT-Nachwuchsgewinnung und -förderung von Frauen über alle Qualifikationsstufen hinweg. Studentinnen und Nachwuchswissenschaftlerinnen sollen von maßgeschneiderten Instrumenten zur Karriereentwicklung und zum Networking, z.B. in den aufeinander aufbauenden Förderlinien des Mentoring Hessen, in hochschulinternen Vernetzungstreffen sowie Seminarangeboten für Studentinnen der THM profitieren. Zudem werde die Schaffung familiengerechter Studien-, Forschungs- und Arbeitsbedingungen angestrebt, beispielsweise durch Unterstützung bei der Kinderbetreuung und durch die Einrichtung von Eltern-Kind-Räumen.

Das ZDH setze die gleichstellungsfördernden Projekte der THM gemeinsam mit den anderen Fachbereichen um.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in den Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung unter § 6 (6) sichergestellt.

Chronisch kranke und behinderte Studierende erhalten im „Zentrum für blinde und sehbehinderte Studierende“ (Bliz)¹⁵ Unterstützung durch individuelle Nachteilsausgleichsmaßnahmen, die ein reibungsloses Studium ermöglichen sollen. Behinderungsbedingte Studienzeitverlängerungen oder gar Studienabbrüche können laut Hochschule damit vermieden werden. Zu den Unterstützungsangeboten im Bliz gehören neben der persönlichen Beratung vor und während des Studiums, der Aufbereitung von barrierefreien Lehrmaterialien und der Durchführung von Prü-

¹⁵ <https://www.thm.de/bliz/>

fungsleistungen mit Nachteilsausgleich auch die Durchführung von Informationsveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler sowie Hilfe bei der Suche nach einer Unterkunft und die Unterstützung während des Praktikums oder der Abschlussarbeit. Bei Bedarf werden auch Mitarbeiter/innen sowie Professor/innen der THM zum Thema barrierefreies Studium beraten und für die Belange von schwerbehinderten und chronisch erkrankten Studierenden sensibilisiert. Neben einem Hilfsmittelpool zur Ausleihe stellt das BliZ außerdem PC-Arbeitsräume mit Braillezeilen, Bildschirmlesegeräten, Vergrößerungssoftware bereit. Darüber hinaus engagiert sich das BliZ in diversen Forschungsprojekten im Bereich der barrierefreien IT, um die Teilhabe von Studierenden mit Beeinträchtigungen zu erhöhen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die THM verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene der einzelnen Studiengänge umgesetzt werden. Die Gutachtergruppe begrüßt die von der Hochschule dargestellten Maßnahmen.

Das Konzept des selbstgesteuerten Lernens des neuen Studiengangs kann aus Sicht der Gutachtergruppe den Bedürfnissen von Studierenden in besonderen Lebenslagen gut entgegenkommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Es gelten die Ausführungen unter 1.8.

Das Wissenschaftliche Zentrum Duales Hochschulstudium (ZDH) der THM führt den Studiengang in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durch. Die THM ist verantwortlich für Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums. Wenn die betrieblichen Betreuer/innen als Zweitprüfer/innen an der Notenfindung beteiligt sind, regeln die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung unter § 16 (1), dass diese Personen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen müssen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die THM keine Entscheidungen delegiert und verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Studienganges und aller damit verbundenen Tätigkeiten und Aufgaben ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

keine

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22.07.2019

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr.-Ing. Paul Gronau

Fachhochschule Südwestfalen, FB Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften,
Meschede

Prof. Dr. Piet Hausberg

Universität Osnabrück, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Markus Mösker (M.Eng.)

Maschinenfabrik Bernard Krone GmbH & Co. KG, Spelle

c) Studierende / Studierender

Caroline Schleich

Studium an der Hochschule Koblenz: Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.01.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	15.05.2020
Zeitpunkt der Begehung:	23.06.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Vertreter/innen der Partnerbetriebe
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Campus, Seminarräume, IT-Räume, Labore, studentische Arbeitsräume, Eltern-Kind-Raum

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung

gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden

kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese

entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zum Gutachten](#)